

ORDNUNG DER MÄRKISCHEN TURNERJUGEND

verabschiedet von der VI. Vollversammlung in Strausberg am 27. Mai 2000

geändert von der VIII. Vollversammlung am 26. September 2004 in Strausberg

von der IX. Vollversammlung am 25. März 2006 in Cottbus

von der XI. Vollversammlung am 02. Oktober 2010 in Strausberg

von der XII. Vollversammlung am 30. August 2014 in Strausberg

von der XVI. digitalen Vollversammlung am 20. Februar 2021

von der XVII. Vollversammlung am 10. September 2022



§1 Name und Mitgliedschaft

Die "Märkische Turnerjugend" (MTJ) ist die Jugendorganisation des "Märkischen Turnerbund Brandenburg e.V." (MTB). Sie umfasst alle Kinder und Jugendlichen in den Mitgliedsvereinen des MTB sowie ihre gewählten Vertreter.

§2 Grundsätze

Die MTJ will den Kindern und Jugendlichen ihrer Mitgliedsorganisationen helfen, sich zu gesunden und lebensfrohen Menschen zu entwickeln. Sie strebt die Heranbildung sich selbständig entscheidender Persönlichkeiten an, die sich ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen und der Gesellschaft bewusst sind.

Die MTJ ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie bekennt sich zur freiheitlich- demokratischen Gesellschaftsordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen ein.

§3 Aufgaben

Als Hauptaufgabe sieht die MTJ ganzheitlich und pädagogisch orientierte Angebote von Spiel und Bewegung. Sie erfüllt damit gesellschafts- und bildungspolitische Aufgaben.

Die MTJ führt selbständig sportliche Kinder- und Jugendarbeit durch und fördert das Streben nach persönlicher und absoluter Leistung. Sie unterstützt die Arbeit ihrer Mitgliedsorganisationen, legt dabei besonderen Wert auf die Bildung von Kinder- und Jugendabteilungen und bemüht sich um eine kindund jugendgemäße Freizeitgestaltung.

§4 Organisation

Die MTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung des MTB und dieser Ordnung und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Ordnung der MTJ gilt für die Arbeit aller Kinder- und Jugendabteilungen der dem MTB angeschlossenen Vereine.

§5 Organe

- 5.1 Die Organe der MTJ sind:
- 1. die Vollversammlung
- 2. der Jugendhauptausschuss
- 3. der Vorstand
- 5.2 Alle Organe können auch in elektronischer Form zusammentreten und Wahlen auf geeignetem elektronischem Weg durchführen.

§6 Vollversammlung der MTJ

- 6.1 Die Vollversammlung ist das oberste Organ der MTJ. Sie tritt alle zwei Jahre jeweils mindestens vier Wochen vor dem Landesturntag des MTB zusammen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 6.2 Der Vollversammlung gehören stimmberechtigt an:
- Vorstand der MTJ
- die stellvertretenden Vorsitzenden Turnerjugend der Turnbezirke
- Vertreter f
 ür Kinder und Jugendliche der Sportarten und Technischen Komitees
- fünf Delegierte pro Turnbezirk unter 27 Jahre

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr.



6.3 Aufgaben

- legt Richtlinien f
 ür die Arbeit der MTJ fest
- nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen
- entscheidet über die Entlastung des Vorstandes
- verabschiedet den Haushaltsabschluss sowie den Haushaltsplan
- wählt die Mitglieder des Vorstandes und Delegierte zu anderen Veranstaltungen
- beschließt über Anträge

6.4 Einberufung, Außerordentliche Einberufung

Der Vorstand gibt den Zeitpunkt und Tagungsort mindestens sechs Wochen, die Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt.

Eine außerordentliche Vollversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn dies von ihm als erforderlich angesehen wird oder wenn mehr als 25% der Stimmberechtigten der vorhergehenden ordentlichen Vollversammlung oder der Jugendhauptausschuss mit 2/3- Mehrheit dies beschließen. Sie muss spätestens vier Monate nach dem Beschluss bzw. der Antragstellung durchgeführt werden.

6.5 Geschäftsordnung

Der Ablauf der Vollversammlung wird in der MTJ-Geschäftsordnung geregelt.

6.6 Öffentlichkeit/Gäste

Die Vollversammlung tagt nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dieses beschließt.

An der Vollversammlung können durch den Vorstand geladene Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

§7 Jugendhauptausschuss

7.1 Aufgaben

ständige Aufgaben:

- berät und beschließt die Geschäftsordnung der MTJ
- bereitet die Richtlinien f
 ür die Arbeit der MTJ vor

zusätzliche Aufgaben in den Jahren ohne Vollversammlung:

- nimmt die Jahresberichte des Vorstandes entgegen
- berät und beschließt den Haushalt
- berät und beschließt Anträge (außer die zur Jugendordnung)
- wählt Delegierte zu Gremien und Veranstaltungen

7.2 Zusammensetzung

Dem Jugendhauptausschuss gehören stimmberechtigt an:

- der Vorstand der MTJ
- die stellvertretenden Vorsitzenden Turnerjugend der Turnbezirke
- Vertreter für Kinder und Jugendliche der Sportarten und Technischen Komitees

7.3 Zusammentritt, Einberufung, Außerordentliche Einberufung

Der Hauptausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Er wird durch den Vorstand in schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.



7.4 Geschäftsordnung

Der Ablauf der Sitzungen wird in der MTJ-Geschäftsordnung geregelt.

7.5 Öffentlichkeit/Gäste

Der Jugendhauptausschuss tagt nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dieses beschließt. An der Versammlung können durch den Vorstand geladene Gäste ohne Stimmrecht teilnehmen.

§8 Der Vorstand

8.1 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt die Führung der Märkischen Turnerjugend. Er ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen des MTB und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung.

8.2 Zusammensetzung

- der oder die Vorsitzende der MTJ
- Fünf Vorstandsmitglieder

8.3 Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf jeder ordentlichen Vollversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine anschließende oder spätere Wiederwahl ist zulässig.

8.4 Geschäftsordnung

Der Ablauf der Sitzungen wird in der MTJ-Geschäftsordnung geregelt.

8.5 Geschäftsverteilungsplan

Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, in dem seinen Mitgliedern Aufgabenschwerpunkte nach aktuellen Erfordernissen zugeordnet werden. Dieser kann während der Legislaturperiode jederzeit vom Vorstand geändert werden.

§9 Ausschüsse und Projektgruppen

Für ständige Aufgaben werden Ausschüsse, zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben Projektgruppen gebildet. Die Bildung sowie Auflösung von Ausschüssen und Projektgruppen obliegt dem Vorstand.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für alle Organe und Gremien wird vom Jungendhauptausschuss beschlossen.

§ 11 Ehrungen

Ehrungen regelt die Ehrungsordnung der MTJ.

§ 12 Änderungen

Diese Jugendordnung kann nur durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden einer Vollversammlung geändert werden. Die Änderungsvorschläge sind in der Tagesordnung bekannt zu geben.